

## **Bericht und Antrag der staatlichen Deputation für Inneres**

### **Bericht zum Antrag der Fraktion DIE LINKE in der Bürgerschaft (Landtag) „Gesetz zur Zuständigkeit bei erkannter Radikalisierung junger Menschen“ (Drucksache 19/1192)**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 21. September 2017 den Antrag mit der Drucksachen-Nummer 19/1192 mit Beschluss B 19/784/1 zur weiteren Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres überwiesen.

Der Beschlusstext der Drs. 19/1192 lautet:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes zur Zuständigkeit bei erkannter Radikalisierung junger Menschen wird wie folgt geändert:  
„nicht ausgeschlossen werden kann“ wird ersetzt durch „durch Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann“.
2. Artikel 2 wird gestrichen.
3. Der bisherige Artikel 3 wird zu Artikel 2.

Es wird folgender Bericht erstattet:

#### **I. Lösung**

##### **A. Problem**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat die erste Lesung des „Gesetzes zur Zuständigkeit bei erkannter Radikalisierung junger Menschen“ (Drucksache 19/1189) der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen sowie den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 19/1192) unterbrochen und das Gesetz und den Änderungsantrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres überwiesen.

Der Gesetzentwurf hat Schülerinnen und Schüler im Blick, die dadurch auffallen, dass sie beginnen, sich zu radikalisieren. Er zielt daher darauf ab, dass schnell Präventionsmaßnahmen ergriffen und die Sicherheitsbehörden informiert werden.

In seinem Artikel 1 sieht der Entwurf eine Änderung von § 63 Absatz 4a Bremisches Schulverwaltungsgesetz vor. Danach soll der bisherige Gesetzestext

„Die Schulleitung ist verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass schwere Straftaten, insbesondere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und Raubstraftaten, sowie Verstöße gegen das Waffengesetz, die an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler versucht oder begangen worden sind. Antragsdelikte gemäß § 230 des Strafgesetzbuches sind von dieser Anzeigepflicht ausgenommen.“

um folgenden Satz ergänzt werden:

„Satz 1 gilt auch für Kenntnis über Umstände, die einen Verdacht begründen können, dass eine Schülerin oder ein Schüler sich dahingehend radikalisiert, dass die Verwirklichung einer strafbaren Handlung nach § 89a des Strafgesetzbuches nicht ausgeschlossen werden kann.“

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird im Wesentlichen eine Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes vorgesehen und die Aufgabenbestimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz um folgende Zuständigkeit erweitert:

„5. die subsidiäre Gewährleistung der Durchführung von intervenierenden Deradikalisierungsprogrammen für Jugendliche und junge Volljährige im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Sozialgesetzbuch Achstes Buch, die gefährdet sind, sich an Bestrebungen gemäß § 3 Absatz 1 zu beteiligen, soweit keine anderen Dienststellen des Landes oder der Stadtgemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben diesen Auftrag erfüllen.“

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Gesetzentwurf sieht neben der Streichung des Artikel 2 vor, in der beabsichtigten Ergänzung von § 63 Absatz 4a Bremisches Schulverwaltungsgesetz die Worte „nicht ausgeschlossen werden kann“ zu ersetzen durch „durch Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann“.

## **B. Lösung**

Der Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen nimmt Bezug auf die bereits bestehende Verpflichtung von Schulleitungen zur unverzüglichen Information der Polizei, sobald sie Kenntnis von schweren Straftaten erhalten, die im schulischen Zusammenhang versucht oder begangen worden sind. Im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Unterbrechung von Radikalisierungsentwicklungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen erscheint dies auch erforderlich. Das Beispiel von Safia S., die bereits im Kindesalter islamistisch radikalisiert worden war und die im Alter von 16 Jahren in Hannover im Februar 2016 einen Bundespolizisten mit einem Messer angegriffen und schwer verletzt hatte, steht hier für zahlreiche andere Beispiele.

Der Gesetzentwurf geht daher zu Recht davon aus, dass eine rechtzeitige Information der Sicherheitsbehörden erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bei sich abzeichnenden Radikalisierungsentwicklungen von geeigneter Stelle Präventionsmaßnahmen ergriffen werden können. Deshalb ist der Antrag der Koalitionsfraktionen aus Sicht des Senators für Inneres grundsätzlich zu begrüßen. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE hebt die Schwelle für eine Meldeverpflichtung an und verlangt das Vorlegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für eine gefährliche Radikalisierung. Diese Konkretisierung erscheint durchaus vertretbar. Es ist sinnvoller Ausgleich zwischen dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern einerseits und den Sicherheitsinteressen andererseits. Außerdem entlastet er die Sicherheitsbehörden vor rein spekulativen Meldungen. Auch für die Meldepflichtigen führt die Änderungen zu einer größeren Anwendungssicherheit.

Mit Recht sieht der Gesetzentwurf auch vor, die Kompetenz des Landesamts für Verfassungsschutz bei der Erkennung von Radikalisierungsentwicklungen für Präventionsmaßnahmen weiter auszubauen. Da hierbei jedoch nicht nur das Verhindern von Straftaten in den Blick zu nehmen sein wird, sondern ein Zusammenwirken vielfältigster Akteure erforderlich ist, bedarf gerade die Frage der Übermittlung personenbezogener Daten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer vertieften Betrachtung. So setzt eine umfassende Sicherstellung von Deradikalisierungsprogrammen durch den Verfassungsschutz etwa den Austausch von Schul- und Sozialdaten voraus. Dies erfordert eine Prüfung zahlreicher Rechtsmaterien, die auch nur zum Teil der Kompetenz des Landes unterliegen. Eine alleinige Änderung des Verfassungsschutzrechtes wird daher dem angestrebten Ziel nicht hinreichend gerecht. Vielmehr könnte es vorzugs-

würdig sein das Zusammenwirken und der Informationsaustausch der verschiedenen behördlichen Akteure und freien Träger ganzheitlich zu betrachten und in einer umfassenden Regelung beschrieben werden. Diese Prüfung ist aber noch nicht abgeschlossen und bedarf im Anschluss auch noch einer politischen Erörterung.

Die Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz sollte daher – auch wenn die Zielsetzung des Antrages grundsätzlich zu begrüßen ist – zunächst zurückgestellt werden.

Im Ergebnis kann daher dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE gefolgt werden.

## **II. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Inneres beschließt mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, BIW und des Deputierten Wesemann bei Gegenstimmen der CDU und Enthaltung der FDP die Annahme des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den so geänderten Gesetzesentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu beschließen.

Hinners	Ehmke
Vorsitzender	Staatsrat